

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Montessori-Kinderhaus Bad Godesberg e.V.“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter NR. VR 6985 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 3 Zweck

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 3.2. Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- 3.3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.
- 3.4. Der Verein ist weder weltanschaulich noch parteipolitisch gebunden. Die pädagogische Ausrichtung orientiert sich an den pädagogischen Konzepten Maria Montessoris.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- 5.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- 5.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und jede juristische Person erwerben, die den Zweck gem. § 2 anerkennt und unterstützt. Vom Verein angestellte Mitarbeiter/innen können nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein.
- 6.2. Aktives Mitglied sind der/die Erziehungsberechtigte, die eigene Kinder in der Einrichtung des Vereins betreuen lassen. Diese Mitgliedschaft erwerben die Erziehungsberechtigten gemeinsam, soweit sie nicht als allein erziehend gelten. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Betreuung von Kindern in der Einrichtung des Vereins, Kinder der vom Verein angestellten Mitarbeiter/innen sind hiervon ausgenommen
- 6.3. Passives Mitglied wird, wer keine Kinder in der Einrichtung des Vereins betreuen lässt.
- 6.4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Als Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Kindertageseinrichtung.
- 6.5. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung der Frist beim Vertragspartner zugegangen sein.
- 6.6. Die aktive Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Erziehungsberechtigten nicht schriftlich die Verlängerung der Mitgliedschaft beantragen. Diese Anträge sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- 6.7. Das Recht die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen bleibt unberührt.
- 6.8. Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleiben, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 6.9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit automatisch.
- 6.10. Endet die Mitgliedschaft vor dem Ablauf eines Geschäftsjahres, findet keine anteilige Herabsetzung oder Erstattung von Beiträgen statt.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe und weitere Gremien

- 8.1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.
- 8.2. Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger werden gemäß § 9a Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 in der jeweils geltenden Fassung die Elternversammlung in Form der Mitgliederversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens zum 10. Oktober einzuberufen.
- 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf bis zu einer Woche verkürzt werden.
- 9.4. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand aus wichtigem Grund Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- 9.5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einer Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in. Die Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung ist dem Protokoll beizufügen.
- 9.7. Der Mitgliederversammlung sind eine Einnahmen- / Ausgabenrechnung des vergangenen Kita-Jahres, der Tätigkeitsbericht sowie – soweit bereits abgeschlossen - der Jahresabschluss zur Genehmigung der Mitgliederversammlung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen.
- 9.9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Änderungen der Satzung;
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Auflösung des Vereins;
 - Haushalt;
 - Beiträge (§7).
- 9.10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 9.12. In der Mitgliederversammlung haben nur aktive Mitglieder Stimmrecht. Eine gemeinsame Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten im Sinne von § 4.2. erhält nur eine Stimme.
- 9.13. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern per Email zuzustellen.
- 9.14. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem/r ersten Vorsitzenden;
 2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. dem Vorstand für Verwaltungsaufgaben;
 4. dem Personalvorstand;
 5. dem Finanzvorstand.

Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen auch der Mitgliederversammlung als aktive Mitglieder angehören.
- 10.2. Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer benannt werden, die den Vorstand mit einem festgelegten Kontingent an Elternstunden unterstützen. Dabei sind Beisitzer unterstützend tätig und übernehmen Teilaufgaben oder administrative Tätigkeiten. Die jeweilige Fachverantwortung verbleibt beim zuständigen Vorstandsmitglied. Beisitzer werden durch den Vorstand einberufen und sind nicht vertretungsberechtigt.
- 10.3. Jeweils zwei amtierende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 10.4. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- 10.5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 10.6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n mit einer Frist von sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese Frist kann bei Eilbedürftigkeit verkürzt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 10.8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 10.9. Die in Vorstandssitzungen oder nach § 10.7. gefassten Beschlüsse werden im durch alle Vorstände abgestimmten Protokoll dokumentiert und vom Protokollanten unterschrieben. Den Mitgliedern wird ein Bericht der Vorstandssitzung per E-Mail zugestellt.

- 10.10. Eine Vergütung des Vorstands oder sonstige Erstattung für den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand findet nicht statt. Durch die Vorstandstätigkeit veranlasste Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- 10.11. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Rat der Kindertageseinrichtung

- 11.1. Der Rat der Kindertageseinrichtung (§ 9 Abs. 5 KiBiz) setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern des Elternbeirates (§ 9 Abs. 4 KiBiz) und den Mitarbeitern/innen der Einrichtung zusammen. Es nehmen jeweils zwei Mitglieder aus Vorstand, Elternrat und Team teil.
- 11.2. Der Rat der Kindertageseinrichtung hat folgende Aufgaben:
- Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit;
 - Besprechung der räumlichen, sachlichen und personellen Ausstattung;
 - Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung;
 - Festlegung der praktischen Mitarbeit der Eltern in der Einrichtung.
- Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.
- 11.3. Von jeder Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern per Email zugesandt und allgemein zugänglich in der Einrichtung aufbewahrt.
- 11.4. Die Einberufung zum Rat der Tageseinrichtung erfolgt schriftlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n mit einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn Vorstand, Elternrat und Team jeweils durch mindestens eine Person vertreten sind. Die Frist zur Einberufung kann bei Eilbedürftigkeit verkürzt werden, wenn kein Mitglied des Rates der Einrichtung widerspricht.
- 11.5. Der Rat der Einrichtung entscheidet mit einfacher Mehrheit ohne Möglichkeit der Enthaltung. Dabei erhalten Vorstand, Elternrat und Team je eine Stimme.
- 11.6. Beschlüsse des Rats der Kindertageseinrichtung können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Rates der Einrichtung widerspricht.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- 12.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

12.3. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4-Mehrheit aller aktiven Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4-Mehrheit aller aktiven Mitglieder. Die Auflösung muss in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat

§ 14 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein.

Bonn, den 07.09.2020